

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

Modul: \_\_\_\_\_

Prüfungsleistung: \_\_\_\_\_

Angaben zu den erforderlichen Modifikationen z.B. Zeitverlängerung oder alternative Prüfungsleistung in Form von Hausarbeiten, Konsultationen, Protokolle, Essays etc. und Begründung durch die/den Antragstellenden.

Zur Vorlage beim Prüfungsausschuss des Faches

-----

Entscheidung des Prüfungsausschusses

Dem Antrag wird entsprochen  
 Dem Antrag wird in folgendem Umfang entsprochen

-----

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden

-----

Unterschrift der / des PA-Vorsitzenden/Datum

-----  
Stempel

**Anlage:** Angaben zu entsprechenden Nachweisen (ärztliche Bestätigung zum Krankenstand/Behinderung/  
Pflegestufe, Mutterpass, Nachweis über Art und Umfang der regulären Kinderbetreuung, etc.)

## Nachteilsausgleiche an der BTU Cottbus – Senftenberg

Studierende mit Familienaufgaben, Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen sollen im Studienalltag gleichgestellt werden, so dass sie ihr Studium erfolgreich absolvieren können.

Individuell ausgestaltete Nachteilsausgleiche sollen die Studierenden in ihrem Studienalltag aktiv unterstützen, Diskriminierung vermeiden und damit die Teilhabe am Hochschulleben sicherstellen.

Nachteilsausgleiche sind keine „Vergünstigungen“, sondern kompensieren individuell und situationsbezogen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen. Die Verantwortung für die Antragsstellung liegt in der Hand der oder des Studierenden. Die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen wird nicht im Zeugnis vermerkt.

### Wer hat Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?

Bis zur Neufassung einer Allgemeinen Prüfungsordnung der BTU Cottbus - Senftenberg behalten die bereits bestehenden rechtlichen Grundlagen - §5a der Allgemeinen Prüfungsordnungen von 2010 der ehemaligen BTU Cottbus und §12 der Hochschul-Studien- und Prüfungsordnung der ehemaligen Hochschule Lausitz (FH) von 2010 - ihre Gültigkeit.

Gemäß § 5a der Rahmenordnung (Amtsblatt der BTU Cottbus vom 22.06.2011) können Studierende der bisherigen **BTU Cottbus**, die

- eine länger andauernde Krankheit haben,
- eine ständige körperliche Beeinträchtigung haben,
- schwanger sind,
- sich in Mutterschutz befinden,
- sich um ein Kind im eigenen Haushalt kümmern müssen oder
- sich um einen erkrankten oder von Behinderung betroffenen nahen Angehörigen kümmern müssen (nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegatten und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft)

einen Antrag auf Nachteilsausgleich beim Prüfungsausschuss stellen, wenn sie nicht in der Lage sein sollten, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen. Dem schriftlichen formfreien Antrag muss ein entsprechender Nachweis beigelegt werden. Eine Frist ist nicht festgelegt. Die Antragstellung muss jedoch rechtzeitig - empfohlen werden vier Wochen - vor Erbringung der Leistung erfolgen.

Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden entsprechende Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsergebnisse erbracht werden können. Festgelegte Fristen dürfen auf maximal zwei Semester verlängert werden (vgl. u.a. RahmenO-Ba 2010, §5a).

Entsprechend §12 der Hochschul-Studien- und Prüfungsordnung haben Studierende an der bisherigen **Hochschule Lausitz (FH)** mit

- Körperlichen Beeinträchtigungen oder
- Behinderung

Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, wenn Studien- und Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden können. Die Prüfungsleistungen können dann durch gleichwertige Prüfungsleistungen ersetzt werden.

Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, in der Regel jedoch vier Wochen vor der Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistung, an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob dem schriftlichen Antrag zur Nachweisführung ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind. Aus dem amtsärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsbeeinträchtigende oder –verhindernde Auswirkung der körperlichen Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgehen.

Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des zuständigen Prüfers, in welcher anderen Form die gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistung durch den Studierenden zu erbringen ist. Zur Festlegung der anderen Form gehört auch ggf. eine Verlängerung der Schreib- oder Bearbeitungszeit der Studien- oder Prüfungsleistung.

(Vgl. Mitteilungsblatt Nr. 250 HSPO Teil A in der Änderungsfassung vom 18.12.2012, § 12)

### **Möglichkeit zur alternativen Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Da Nachteilsausgleiche immer die individuellen Situationen der Studierenden berücksichtigen müssen, können keine allgemein verbindlichen Angaben bezüglich der Modifikationen zur Leistungserbringung getroffen werden.

Generell gilt der Anspruch, den spezifischen, oft nur sehr geringfügig abweichenden Bedürfnissen der/des Studierenden Sorge zu tragen. Reguläre Studien- und Prüfungsleistungen, deren Ausführung für die/den Studierenden aufgrund von Betreuungsverpflichtungen oder Schwangerschaft entweder ganz oder teilweise unmöglich sind (z.B. Praktika, Exkursionen, Gruppenarbeiten, laborpraktische Übungen), können im Einzelfall entweder ganz oder teilweise durch den individuellen Umstand angemessene Alternativleistungen (z.B. Hausarbeiten, Konsultationen, Protokolle, Essays) ersetzt oder durch eine Veränderung der Reihenfolge der laut Studienverlaufsplan zu belegenden Veranstaltungen flexibilisiert werden, um einer Verlängerung der Studienzeit entgegen zu wirken.

## Zeitverlängerung und Präsenzzeiten

In der Regel können Fristen für Studierende an der ehemaligen BTU Cottbus maximal bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Über Ausnahmen von der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss. Für Studierende an der ehemaligen Hochschule Lausitz (FH) entscheidet der Prüfungsausschuss zusammen mit dem zuständigen Prüfer über die Verlängerungen von Schreib- oder Bearbeitungszeiten.

Auch bei der Anrechnung von Fehlzeiten bei Lehrveranstaltungen ist die Krankheit des Kindes/Angehörigen der Krankheit der/des Studierenden gleichzusetzen. Es ist möglich, gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und den jeweiligen Prüfungsberechtigten individuelle Lösungen zu finden.

## Wichtige Ansprechpartner\*innen und Adressen

Bei weiteren Fragen stehen folgende Ansprechpartner\*innen zur Verfügung:

### An der ehemaligen Hochschule Lausitz (FH)

BEAUFTRAGTE FÜR MENSCHEN MIT  
BEHINDERUNG  
Frau Prof. Dr. Barbara Priwitzer  
Tel.: 03573 85 – 616  
E-Mail: Barbara.Priwitzer@hs-lausitz.de

KOORDINATOR ZENTRUM FÜR BARRIEREFREIES  
STUDIUM  
Herr Kai-Uwe Irrgang  
Tel.: 03573 85 – 635  
E-Mail: Kai-Uwe.Irrgang@hs-lausitz.de

### An der ehemaligen BTU Cottbus

BEAUFTRAGTER FÜR MENSCHEN MIT  
BEHINDERUNG  
Herr Prof. Bernd Huckriede  
Tel. 0355 69 – 2220  
E-Mail: Bernd.Huckriede@tu-cottbus.de

SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG  
Edda Miatke-Danusewicius  
Tel. 0355 69 – 2185  
E-Mail: sbv@tu-cottbus.de

FAMILIENBÜRO  
Heike Bartholomäus  
Tel. 0355 69 – 3578  
E-Mail: familie@tu-cottbus.de

DIVERSITY MANAGEMENT  
Birgit Berlin  
Tel. 0355 69 – 2164  
E-Mail: diversity@tu-cottbus.de

